

Rundschreiben vom 27. August 2020	
Betreff	Corona-Krise: Vorgaben für Veranstaltungen
Inkrafttreten	Ab dem 1. September 2020
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Jugend
Verwaltung	Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Ansprechpartner	Sabine Herzet, Fachbereichsleiterin Kultur und Jugend

Einleitung

Das vorliegende Protokoll betrifft alle öffentlich zugänglichen Ereignisse, Vorführungen, Sitzempfänge und -bankette sowie (sportliche) Wettkämpfe auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Im Folgenden ist der Vereinfachung halber von Veranstaltungen die Rede. Die vorliegende Aktualisierung entspricht den Anpassungen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, die auf Grundlage des föderalen ministeriellen Erlasses vom 22. August in Kraft treten werden.

Alle allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf den Kundenkontakt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers und die Sicherheitsmaßnahmen im HORECA-Bereich gelten weiterhin und können im Exit-Protokoll für Kulturträger und Jugendeinrichtungen eingesehen werden.

Dieses Protokoll wird fortlaufend auf Grundlage der Entscheidungen des Nationalen Sicherheitsrats angepasst.

Freundliche Grüße



Isabelle Weykmans
Ministerin

1. ANZAHL ZUGELASSENER TEILNEHMER AN ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Ab dem 1. September 2020 sind öffentliche Veranstaltungen mit Publikum unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- maximal 200 Besucher bei Veranstaltungen in Innenräumen.
- maximal 400 Besucher bei Veranstaltungen, die außen stattfinden.

2. GENEHMIGUNG

Zusätzlich zur Einhaltung der vorliegenden allgemeinen Richtlinien muss für die folgenden Veranstaltungen eine Risikoanalyse vorgenommen werden sowie das Einverständnis der lokalen Behörde (Bürgermeister) eingeholt werden:

- Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen oder Veranstaltungen, die im öffentlichen Raum stattfinden
- Sportwettkämpfe mit mehr als 200 Teilnehmern oder Sportwettkämpfe, die im öffentlichen Raum stattfinden.
- Statische Kundgebungen, die im öffentlichen Raum stattfinden

Schritt 1: Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, die Parameter der geplanten Veranstaltung in ein Onlineinstrument zur Risikoeinschätzung für öffentliche Veranstaltungen (Event- Risk-Matrix (ERM)) einzugeben. Das Onlineinstrument stellt ein Zertifikat aus, das darüber Aufschluss gibt, ob eine Veranstaltung ausreichend sicher organisiert ist. Eine positive Bewertung ist lediglich ein Hinweis und ersetzt in keinem Fall die Genehmigung durch den Bürgermeister.

Schritt 2: Das Zertifikat muss mit der Anfrage auf Genehmigung einer Veranstaltung bei der zuständigen lokalen Behörde eingereicht werden. Es dient als Basis für den Genehmigungsbeschluss des Bürgermeisters.

Die Event-Matrix kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://www.covideventriskmodel.be/>

Ab dem 1. September 2020 können die zuständigen Gemeindebehörden darüber hinaus den Betreibern von dauerhaften Einrichtungen (beispielsweise Stadien, Konzertsälen) gestatten, sitzendes Publikum in höherer Zahl als weiter oben vorgesehen zu empfangen, dies im Einverständnis mit dem örtlichen Bürgermeister/in und dem zuständigen Minister, nach Konsultierung eines Virologen und unter Einhaltung des geltenden Protokolls. Der Antrag muss an den/die zuständige/n Bürgermeister/in gerichtet werden.

Konzept zur Umsetzung der Vorgaben

Strukturell von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geförderte Träger sind dazu verpflichtet, anhand der hier beschriebenen Richtlinien ein individuelles Konzept zur konkreten Umsetzung dieser Vorgaben für Veranstaltungen zu erstellen und bei der zuständigen lokalen Behörde sowie beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

3. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Für die Durchführung aller öffentlichen Veranstaltungen geltenden die folgenden allgemeinen Richtlinien:

Maskenpflicht

Bei all diesen Veranstaltungen gilt die Maskenpflicht. Ab dem Alter von 12 Jahren ist

jeder verpflichtet, in Kinos, Veranstaltungs- und Konzertsälen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff zu tragen.

Es gelten folgende Ausnahmen zur Maskenpflicht:

- Kinder unter 12 Jahren
- Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.
- Die Maske darf für die Dauer abgenommen werden, die für den Verzehr von Getränken und Speisen unbedingt notwendig ist. Erfolgt der Verzehr in einem Gaststättenbetrieb, finden die Regeln für das Gaststättengewerbe Anwendung.
- Die Verpflichtung, eine Maske zu tragen, gilt nicht für die Künstler auf der Bühne.
- In den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudeteilen der Kinos, Veranstaltungs- und Konzertsäle ist das Tragen einer Maske keine Pflicht, sofern diese Bereiche vollständig von den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen abgetrennt sind und dies nicht gegen eventuell geltende Leitfäden oder Protokolle verstößt.

Nachtruhe

Zwischen 01.00-06.00 Uhr sind jegliche Veranstaltungen untersagt.

Risikogruppen

Wenn eine Person, die an einer Veranstaltung teilnehmen möchte, zu einer Risikogruppe gehört, liegt es in ihrer eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen¹.

Krankheit

Menschen, die krank sind, dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Personen, die in den sieben Tagen vor der Veranstaltung Symptome zeigten oder krank waren, dürfen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

Kommunikation

- Der Organisator der Veranstaltung sorgt für eine ausreichende

¹ Definition laut Sciensano: Menschen über 65 Jahre und Personen, mit bestimmten Vorerkrankungen wie schwere Herz-, Lungen- oder Nierenerkrankungen, Diabetes, Immunsuppression oder aktive Krebserkrankungen sind besonders gefährdet. Natürlich muss auch ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, wie schwangere Frauen und Kleinkinder, gelegt werden. Nach derzeitigem Wissenstand verläuft die Erkrankung bei Kindern und selbst Kleinkindern unter einem Jahr mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein.

Kommunikation zu den geltenden Sicherheitsmaßnahmen
(Hygienemaßnahmen, Einbahnsystem beim Ein- und Auslass usw.).

- Die Kommunikation mit den Besuchern der Veranstaltung kann sowohl über E-Mail, SMS oder WhatsApp geschehen, als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien am Veranstaltungsort.
- Die Mitarbeiter des Veranstalters sowie auch ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Veranstaltung mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Besucher der Veranstaltung unterstützen können.

Abstand

Im Allgemeinen muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen beziehungsweise den einzelnen Kontaktblasen eingehalten werden.

Nur für Kinder unter 12 Jahren wird dieses Prinzip aufgehoben. Die (erwachsenen) Aufsichtspersonen dieser Kinder sind jedoch dazu verpflichtet, den Abstand einzuhalten oder eine der oben genannten zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Abstand zwischen der Bühne und der ersten Besucherreihe muss 4 m betragen, insbesondere dann, wenn auf der Bühne gesungen, laut gesprochen oder mit einem Blasinstrument gespielt wird.

Vermeidung von Menschenansammlungen

- Alle Veranstaltungen müssen so geplant werden, dass große Menschenansammlungen vermieden werden.
- Menschenansammlungen sollen durch Einrichtung von Leitsystemen vermieden werden (Bodenmarkierungen, Nadar-Barrieren usw.).
- Der Ein- und Auslass der Zuschauer ist so organisiert, dass sich an bestimmten Orten keine Menschenansammlungen bilden können. Dies kann beispielsweise mit einem Einbahnsystem oder mit der Einführung von festen Zeiten für den Ein- und Auslass garantiert werden.
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz für Rettungskräfte vorhanden ist, sollte es zu einem Notfall kommen.
- Online-Ticketing oder telefonische Reservierung mit elektronischer Zahlung wird empfohlen.

Hygiene

In Bezug auf die Hygienemaßnahmen gelten sowohl für Mitarbeiter als auch für Besucher die üblichen Hygieneregeln: gute Händehygiene, Husten und Niesen in die Armbeuge, Verwendung von Einwegtaschentüchern, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Der Organisator einer Veranstaltung sorgt dafür, dass alle Besucher und Mitarbeiter ausreichenden Zugang zu Wasser und Seife oder Handdesinfektionsmittel haben. Einweghandtücher werden zur Verfügung gestellt.

Der Veranstaltungsort muss nach jeder Veranstaltung gründlich gereinigt werden. Dies gilt auch für den Bühnen- und den Backstage-Bereich sowie alle Sanitäreinrichtungen. Finden in der Infrastruktur an ein und demselben Tag mehrere Veranstaltungen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Kontaktflächen wie Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter, Aufzugknöpfe und sonstige Materialien, die bei der Veranstaltung zum Einsatz gekommen sind, zu legen.

Belüftung

Veranstaltungen im Freien sind grundsätzlich vorzuziehen. Bei einer Veranstaltung in Innenräumen ist eine regelmäßige Belüftung verpflichtend. Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Luft über die Decke abgesaugt wird, sollte dies entsprechend gehandhabt werden. Grundsätzlich gilt, dass dem Raum so viel Außenluft wie möglich zuzuführen ist.

Kontaktperson und Erfassen der Besucherdaten

Jeder Veranstalter bezeichnet einen seiner Mitarbeiter als Kontaktperson, sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Besucher der Veranstaltung. Die Kontaktdaten dieser Person werden veröffentlicht. Ihre Aufgabe ist es, bei einer eventuellen Ansteckung mit COVID-19 die notwendigen Schritte zu unternehmen und die Arbeit der Kontakt-Tracing-Zentrale zu unterstützen.

Pro Kontaktblase, die an einer Veranstaltung teilnimmt, wird eine Person erfasst und auf einer Teilnehmerliste vermerkt. Bei den zu erfassenden Daten handelt es sich um: Name, Vorname und Telefonnummer. Die Daten werden 30 Tage nach der Veranstaltung aufbewahrt und anschließend vernichtet. Diese Daten dienen der Vereinfachung des Kontakt-Tracings, im Falle einer Ansteckung mit COVID-19.

